

GROH, Kathrin

## SELBSTSCHUTZ DER VERFASSUNG GEGEN RELIGIONS- GEMEINSCHAFTEN

Vom Religionsprivileg des Vereinsgesetzes zum Vereinungsverbot  
Berlin: Duncker & Humblot, 2004, 533 S. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen.  
Band 44). – ISBN 3-428-11473-6. – EUR 118.00

**U**m eine verfassungsrechtliche Frage geht es in der vorliegenden Bielefelder Dissertation, nämlich wie der Staat mit zunehmendem religiösen Fundamentalismus auf dem Hintergrund der verfassungsmäßig garantierten Freiheit der Religion und der Vereinigung umgehen kann und soll. Die Verfasserin geht von einer funktionalen Betrachtungsweise von Religion aus, die einerseits für den Staat eine Legitimierung, andererseits für den Einzelnen eine Sinnstiftung bedeute. Daraus könne freilich ein Dilemma entstehen, wenn nämlich religiöse Gemeinschaften die politische Ordnung nicht anerkennen würden. Es liege „ein ausgewogenes Verhältnis von Verfassungs- und religiösen Werten im kulturellen Befriedigungs- und Erhaltungsinteresse des Staates“ (S. 47). Staatsraison sei also auch von Seiten der Religion immer auf die Verfassung zu beziehen. Die Formel von der freiheitlich demokratischen Grundordnung müsse demnach als „zivilreligiöses“ Fundament des Staates für oder gegen Religionsgemeinschaften interpretiert werden.

Der aktuelle Hintergrund der Studie von Kathrin Groh ist die Behandlung als extremistisch oder verfassungsfeindlich eingestufte Organisation wie der islamistischen Gruppierung Milli Görüs oder der Scientology-Church. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass beide Organisationen wohl den Rechtsschutz des Grundgesetzes in Anspruch nehmen können. Die damit verbundenen Probleme für die Verfassung, für den Staat, aber auch der Möglichkeit einer Einschränkung der Religionsfreiheit und der Konsequenzen für eine Religionsgemeinschaft und das einzelne Mitglied diskutiert die Autorin sehr ausführlich unter „rechtsdogmatischen“ Aspekten.

Warum ist ein solches Thema aber für eine Ordenszeitschrift interessant? Das macht der Blick in die Geschichte deutlich, den Groh in ihre Darstellung einfließen ließ. Hier wird nämlich plötzlich bewusst, dass die Situation extremistischer und fundamentalistischer Gruppierungen heute derjenigen der katholischen Kirche und besonders der Orden in der Vergangenheit gleicht. Der historische Überblick vom preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 über die Preußische Verfassung von 1850 und die Kulturkampfgesetze bis zur Sicherung der religiösen Assoziationsfreiheit in der Weimarer Reichsverfassung (1919) und der Übernahme der dort formulierten Kirchenartikel in das Grundgesetz von 1949 zeigt Parallelen in der Situation der katholischen Kirche und ihrer Orden auf. Die Kulturkampfgesetzgebung, von der Autorin exemplarisch am Verbot des Jesuitenordens erläutert, wollte mit der Abwehr scheinbar den Staatszielen zuwider handelnder Orden und Kongregationen die Großorganisation katholische Kirche treffen. Die Stellung der Großkirchen als Körperschaften öffentlichen

Rechts schützte also nicht in gleicher Weise die rechtliche Position ihnen zugeordneter Teilorganisationen. Der Staat beanspruchte und beansprucht auch über anerkannte Religionsgemeinschaften ein Aufsichtsrecht.

In der Folgezeit wurde diese Aufsicht über das Vereinsgesetz geregelt. Die Diskussion darüber und über die Vereinbarkeit von Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit macht den Hauptteil der Studie Kathrin Grohs aus. Der Argumentationsgang braucht hier nicht nachgezeichnet zu werden. Interessant ist das Ergebnis: Auch der Binnenbereich von Religionsgemeinschaften ist kein gänzlich staatsrechtsfreier Raum. Jede religiöse Gruppierung hat sich also sowohl nach ihren eigenen Gesetzen als auch nach denen des Staates zu richten. Da Religion nie nur im Singular, sondern immer nur im Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Form der Vergemeinschaftung auftritt, ist darauf zu achten, dass ein Eingriff des Staates in religiöse Gemeinschaften nicht gleichbedeutend ist mit dem Verbot der dahinter stehenden religiösen Überzeugung. Individuelle und korporative Religionsfreiheit sind somit in der Zuordnung zueinander zu sehen.

Kathrin Groh hat eine wichtige Arbeit vorgelegt, die ihre Aktualität natürlich aus den gegenwärtigen Diskussionen um Scientology und Islamismus bezieht. Ihre Ausführungen können aber auf alle religiösen Gemeinschaften angewandt werden. Das Beispiel der Gesellschaft Jesu im Kulturkampf zeigt, dass auch Teilgruppierungen anerkannter Religionsgemeinschaften, zu denen ohne Zweifel die Orden gehören, in Konflikt mit der Staatsräson geraten oder vom Staat als den Verfassungszielen konkurrierende Organisationen beurteilt werden können.

Joachim Schmiedel ISCh

BRUNNER, Karl Heinz

## DIE PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE DER SALESIANER DON BOSCO IN BENEDIKTBEUERN

Ein Beitrag zu ihrer Rechtsgeschichte anlässlich des 75-jährigen Jubiläums

Aachen : Shaker Verlag, 2004, 122 S. – (Theologische Studien). – ISBN 3-8322-3205-2. – EUR 22.80

1931 ließen sich die Salesianer Don Boscos im ehemaligen Benediktinerkloster Benediktbeuern nieder, um dort für ihren deutschen Nachwuchs eine Ordenshochschule zu errichten. 75 Jahre später existieren an demselben Ort zwei Hochschulen, neben einer Fachhochschule für Sozialwesen in katholischer Trägerschaft eine Theologische Fakultät mit eigenständigem staatlich und kirchlich anerkanntem Promotions- und Habilitationsrecht. In seiner ungewöhnlich gut dokumentierten und sorgfältig recherchierten, aber auch klar strukturierten und leicht lesbaren Diplomarbeit geht Karl H. Brunner der Entwicklung der letztgenannten Einrichtung nach.

Nach einer Einleitung skizziert Brunner zunächst die Entwicklung der Rechtsgeschichte kirchlicher Hochschulen. Seit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht (1794) hatte sich ein Hochschulmonopol des Staates herausgebildet. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam der Aufbau eines privaten Hochschulwesens in den Blick, an dessen Entstehung die kirchlichen Hochschulen entscheidenden Anteil hatten. Für diese sind neben den staatlichen Vor-